

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993
- 20. Änderung vom ... -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in seiner derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am folgende 20. Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24. Dezember 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Den Eigentümern der an die Fahrbahnen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wird die Reinigung der Gehwege auferlegt. Außerdem wird den Eigentümern der an die Fahrbahnen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen auferlegt, die nicht in dem folgenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind:

- Am Bahnhof
- Am Voßkamp
- Bahnhofstraße (von der Kirchstraße bis zur Darfelder Straße)
- Baumgarten (Ringstraße)
- Beerlager Straße bis zum Bahnübergang
- Bergstraße
- Coesfelder Straße bis zur L 580
- Darfelder Straße
- Daruper Straße (rechte Seite bis zur Straße Friethöfer Kamp)
- Friethöfer Kamp
- Hagen
- Hahnenkamp
- Holthäuser Straße
- Industriestraße (von der Straße Zu den Alstätten bis zur Straße Am Voßkamp)
- Josef-Suwelack-Straße
- Kirchstraße
- Lilienbeck
- Ludgeristraße
- Mühlenstraße
- Münsterstraße (vom Ostwall bis zur Holthäuser Straße)
- Münsterstraße (von der Holthäuser Straße bis zum Ende)
- Nottulner Straße (mit Ausnahme der abge bundenen alten Nottulner Straße)
- Osterwicker Straße (mit Ausnahme des Teilstückes der Fahrbahn, die vor den Grundstücken Osterwicker Straße 41 tlw., 45 und 47 liegt)
- Ostwall
- Raiffeisenstraße
- Rathausstraße (von der Holthäuser Straße bis zum Ostwall)
- Richtengraben (von der Schmiedestraße bis zur Bahnhofstraße)
- Schmiedestraße (von der Kirchstraße bis zum Richtengraben)

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Erschlossen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist jedes Grundstück, zu dem Zugang genommen werden kann; es ist nicht erforderlich, daß tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich einmal, und zwar am Freitag

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
zu säubern.

Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist am Vortage zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen maschinellen Reinigung der Fahrbahnen und einer vierzehntägigen Reinigung durch einen Beikehrer (Oktober bis November wöchentlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) jährlich 1,63 €.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so vermindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender

Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

ENTWURF